

1. Änderung der Friedhofsordnung vom 01. Dezember 2012 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde 29553 Bienenbüttel

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bienenbüttel hat der Kirchenvorstand am [REDACTED] folgende 1. Änderung der bisherigen Friedhofsordnung beschlossen:

IV. Grabstätten

§ 15b Baumurnengrabstätten

- (1) Bei Baumurnengrabstätten werden Urnen unterhalb des Kronenbereichs von Bäumen beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
- (2) Es werden Baumurnengrabstätten für Einzelbestattungen und Freundesbaumurnengrabstätten für bis zu 8 Urnen eingerichtet.
- (3) An Baumurnengrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
An Freundesbaumurnengrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 30 Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit verliehen.
- (4) Auf die Baumurnengrabstätten und Freundesbaumurnengrabstätten finden die Regelungen der Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (5) Die Herrichtung und Pflege der Fläche um die Baumurnengrabstätten und Freundesbaumurnengrabstätten herum erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Auf den Baumurnengrabstätten und Freundesbaumurnengrabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck abgelegt werden. Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden. Verwelkte Blumen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung entscheidet in welcher Form Namenstafeln an den Bäumen angebracht werden. Die Anbringung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (8) Um – oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

Bienenbüttel, den 15. Dezember 2014

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bienenbüttel
Der Kirchenvorstand

Vorsitzender: _____

L. S.

Kirchenvorsteher(in): _____

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 (1) Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den _____

Ev.-luth. Kirchenkreis Uelzen
Der Kirchenkreisvorstand
Verwaltungsausschuss

L. S.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. am

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 01. Dezember 2012 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde 29553 Bienenbüttel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bienenbüttel hat der Kirchenvorstand am 15.01.2015 folgende 1. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

11. Baumurnengrabstätten

- für 20 Jahre – je Grabstelle - : 1.000,-- €

12. Freundesbaumurnengrabstätten für bis zu 8 Urnen

- für 30 Jahre: 6.000,---€

- Verlängerung je Jahr und Stelle 25,-- €

Bienenbüttel, den 15. Dezember 2014

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bienenbüttel

Der Kirchenvorstand

Vorsitzender: _____

L. S.

Kirchenvorsteher(in): _____

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 (1) Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den _____

Ev.-luth. Kirchenkreis Uelzen
Der Kirchenkreisvorstand
Verwaltungsausschuss

L. S.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. am